

Öffentlicher Anzeiger

zu dem Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M.

Nr. 36a

Ausgegeben: Donnerstag den 10. September

1914.

Erledigungen von Steckbriefen, Ausschreiben und Strafvollstreckungsversuchen.

1671. 9 J. 465/14. Das am 11. Juni 1914 gegen den am 24. 2. 1893 zu Rölbe geborenen Maler Fritz Köber erlassene Ausschreiben (Aufenthaltsanfrage) wird zurückgenommen.

Frankfurt a. M., den 4. September 1914.
Königliche Staatsanwaltschaft.

Militärsachen.

1672. (Öffentliche Ladung.) Der Johann Bohrosen, geboren am 14. August 1891 in Lünsdorf (Reg.-Bez. Trier), zuletzt hier wohnhaft gewesen, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str.-G.-B. Derselbe wird auf den

22. Oktober 1914, vormittags 9 Uhr,

vor die 3. Ferienkammer des kgl. Landgerichts in Frankfurt a. M., Zimmer Nr. 83, zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von der mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde über die der Anklage zu Grunde liegenden Tatsachen angestellten Erklärung verurteilt werden. 7 J. 419/14

Frankfurt a. M., den 26. August 1914.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

1673. (Öffentliche Zustellung.) Der Schneidermeister Wilhelm Launhardt in Frankfurt a. M., Gutfowstraße 38, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Justizrat Dr. Georg Hassel und Dr. Julius Jung in Frankfurt a. M., klagt gegen die ledige Ilse Hadlich, früher in Frankfurt a. M., jetzt unbekanntes Aufenthalts, unter der Behauptung, Beklagte schulde dem Kläger wegen vorzeitigen Auszuges einen im § 14 des Vertrages vom 29. Mai 1913 vereinbarten Betrag von 60 Mark mit dem Antrage, Beklagte vorläufig vollstreckbar zur Zahlung von 60 Mark nebst 4 Prozent Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird die Beklagte vor das königliche Amtsgericht in Frankfurt am Main, Abteilung 10, auf

den 26. November 1914, vormittags 9 Uhr, nach Zimmer 54, Hauptgebäude, Heiligkreuzstraße 34, Erdgeschoh, geladen.

Frankfurt a. M., den 25. August 1914.

Der Gerichtsschreiber des königl. Amtsgerichts.

1674. (Öffentliche Zustellung.) Die Nagos-Schmirmel-Schleifwaren-Fabrik Burdhard & Co. zu Frankfurt a. M.-Vodenheim, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Richard Wersbach I in Frankfurt a. M., klagt gegen den Credit Lyonnais, Société Anonyme zu Paris, Beklagten, wegen Forderung unter der Behauptung, daß die Beklagte von der Klägerin Tratten zum Infasso erhalten, wofür die Beträge bei der Beklagten eingegangen, aber diese deren Ablieferung verweigert habe, mit dem Antrage königliches Landgericht wolle

1. den Beklagten kostenpflichtig verurteilen, an Klägerin Mark 2237,92 nebst 7 Prozent Zinsen seit 1. August 1914 zu zahlen;

2. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegen einschließlich der Kosten des vorangegangenen Arrestverfahrens;

3. das ergehende Urteil eventuell gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklären.

Die Klägerin ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Kammer für Handelsachen des königlichen Landgerichts zu Frankfurt am Main auf

den 5. November 1914, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 3. September 1914. 6 D. 190/14.

Der Gerichtsschreiber des königl. Landgerichts.

1675. (Öffentliche Zustellung.) Der Kaufmann Sally Isenburger in Frankfurt a. M., Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann baselbst, klagt gegen die offene Handelsgesellschaft in Firma Joseph Tschernine & Co. zu Paris, 22 Rue du Baumartin, unter der Behauptung, daß ein vom Kläger dem Beklagten gegenüber abgegebenes, unten näher bezeichnetes Schuldanerkenntnis über Börsen-Differenzgeschäfte nach deutschem bürgerlichem Recht nichtig, die Schuld übrigens, mindestens in Höhe von 5000 Mark, getilgt sei, der Beklagten also Rechte daraus nicht mehr zuständen, mit dem Antrage: königl. Landgericht wolle die Beklagte durch ein — event. gegen Sicherheitsleistung — vorläufig vollstreckbares Erkenntnis kostenpflichtig verurteilen, anzuerkennen, daß ihr gegen den Kläger aus der vor dem königl. Notar Justizrat Ludwig Kaufmann zu Frankfurt a. M. am 5. September 1912 errichteten notariellen Urkunde, worin Kläger bekennet, der Beklagten 14 600 Mark zu verschulden, ein Anspruch nicht zusteht, insbesondere nicht auf Zahlung von noch 9600 Mark, und demzufolge weiter anzuerkennen, daß die Zwangsvollstreckung aus der vorerwähnten notariellen Urkunde unzulässig ist.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Königl. Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den

29. Oktober 1914, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 3 D. 391/14

Frankfurt a. M., den 5. September 1914.

Der Gerichtsschreiber des Königl. Landgerichts.

1676. (Aufgebot.) Die Ehefrau Johanna Freidhof von Heddernheim, Katharina Martin von da und Sophie Gütgens von Griesheim haben beantragt, ihren am 24. Juli 1861 zu Naurod geborenen, zuletzt im Inland in Heddernheim wohnhaft gewesenen, im Jahre 1882 nach Amerika ausgewanderten und seit Sommer 1884 verschollenen Bruder Philipp Ludwig Carl Wahl für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den

27. April 1915, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-terminen zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebots-terminen dem Gericht Anzeige zu machen.

Frankfurt a. M., den 31. August 1914.

Königl. Amtsgericht, Abt. 33 (Wochenheim).

1677. (Ladung.) In Sachen der Frau Julie Sömmerring, damalige Inhaberin der Firma Fr. Sömmerring in Marburg, Lahn, Bahnhofstraße 38, jetzt unbekanntem Aufenthalts, Klägerin gegen die Firma Nic. Reisinger in Frankfurt a. M., Mittelweg 43; Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat Helferich und Thormann, hier, wird die Klägerin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits auf

den 3. November 1914, vormittags 9 Uhr, vor das königliche Amtsgericht, Abteilung 6, in Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 54, im Hauptgerichtsgebäude, Heiligkreuzgasse 34, Erdgeschoß, geladen. C. 539/14

Frankfurt a. M., den 28. August 1914.

Der Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Subhastationen.

1678. (Zwangsvollstreckung.) Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Frankfurt a. M. belegene, im Grundbuche von Wochenheim, Band 44, Blatt 1941, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Eheleute Lohnfußschreiberbesitzer Johann Friedrich Albert Bechtold und Maria geb. Kraft, hier eingetragene Grundstück Kartenbl. Y. Nr. 608/179 etc., hält 10.00 Ar, Wohnhaus mit Hofraum, erstes und zweites Hinterhaus mit Pferdebestall, Glashalle, Veranda und Hühnerstall, Moltke-Allee Nr. 37/39, mit 8704 Mark Nutzungswert, Grundsteuer Mutterrolle Nr. 1988, Gebäudesteuerrolle Nr. 1640,

am 7. November 1914, vormittags 10 $\frac{1}{4}$ Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Wochenheim, Kurfürstenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 6, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. August 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie aus der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termine eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erklären.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 36 R. 61/14

Frankfurt a. M., den 31. August 1914.

Königliches Amtsgericht, Abt. 36 (Wochenheim).